

Auflagen für oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 Litern

Allgemeine Auflagen

1. Die Errichtung oder die wesentliche Änderung einer prüfpflichtigen Heizöllageranlage ist dem Landratsamt Heilbronn in seiner Funktion als untere Wasserbehörde mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Anlage im Rahmen eines Antrags auf Baugenehmigung erwähnt und berücksichtigt wird.
2. Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 l sind baugenehmigungspflichtig.
3. Oberirdische Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Litern = 1 m³, einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile, dürfen ausschließlich nur von qualifizierten Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.
4. Die Behälter müssen entweder doppelwandig sein oder in einem ausreichend dimensionierten Auffangraum stehen. Dieser muss flüssigkeitsundurchlässig sein, darf keine Abläufe haben und nicht mit Gegenständen verstellt werden. Mehrere kommunizierend miteinander verbundene Batterietanks gelten als 1 Tank.
5. Für werksgefertigte glasfaserverstärkte Behälter (GFK-Tanks) bis 2 m³ Inhalt, die einzeln oder als nichtkommunizierend verbundene Behälter in Anlagen bis 10 m³ Gesamtinhalt verwendet werden, gelten als doppelwandig und benötigen keinen zusätzlichen Auffangraum, wenn diese auf flüssigkeitsdichtem Boden stehen und Leckagen nicht über Bodeneinläufe zur Ableitung oder ins Erdreich gelangen können. .
6. Jeder Behälter ist mit einem stationären Grenzwertgeber auszurüsten, so dass er unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung am Straßentankwagen oder Aufsetztank befüllt werden kann. Grenzwertgeber sind dem zugehörigen Behälterstutzen durch Kennzeichnung zuzuordnen.
7. Lagerbehälter, Rohrleitungen aus nichtmetallischen Werkstoffen und die technischen Schutzvorkehrungen, wie Leckanzeige, Grenzwertgeber und Beschichtung, dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Bauartzulassung oder ein Prüfzeichen haben.
8. In Heizöllagerräumen sind keine Bodenabläufe zulässig.
9. Die geforderten Wandabstände sind in der behördlichen Zulassung des Tanks verzeichnet. Falls dort keine Daten zu finden sind, muss ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden. So ist gewährleistet, dass der Auffangraum komplett eingesehen werden kann.
10. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Boden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass Leckagen erkannt und Zustandskontrollen jederzeit möglich sind.
11. Die Entlüftungsleitung bei oberirdischen Anlagen muss gegen das Eindringen von Niederschlagswasser und Schnee sowie Hochwasser geschützt sein.

Rohrleitungen

12. Betriebsrohrleitungen dürfen nur oberhalb der im Leckfall möglichen Füllhöhe durch die Wände des Auffangraumes geführt werden.
13. Die Betriebsrohrleitungen sind oberirdisch zu verlegen. Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen entweder
 - doppelwandig sein, wobei Undichtigkeiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbstständig angezeigt werden müssen, oder
 - als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeiten abreißt, oder
 - mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein, wobei auslaufende Stoffe in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden müssen.
14. Oberirdische Betriebsrohrleitungen müssen gegen Korrosion und mechanische Beschädigungen geschützt sein. Undichtigkeiten müssen leicht erkennbar sein.

Überwachung und Überprüfung von Anlagen

15. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die Anlage vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Danach ist jede Anlage, die innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegt, sowie alle Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Litern regelmäßig im Abstand von 5 Jahren von einem unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfung ist unaufgefordert und auf eigene Kosten zu veranlassen.
16. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlage ständig zu überwachen. Besitzt der Betreiber selbst nicht die erforderliche Sachkunde oder verfügt er nicht über sachkundiges Personal, hat er einen Überwachungsvertrag mit einem zugelassenen Betrieb abzuschließen.
17. Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist zu überwachen. Vor Beginn der Befüll- und Entleerungsarbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.

Verbindliche Pflicht zum Anbringen eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften von Heizölverbraucheranlagen

18. Das Merkblatt, das vom Sachverständigen bei der Prüfung ausgehändigt wird, ist dauerhaft und gut sichtbar in der Nähe der Anlage anzubringen. Das Fehlen dieser Informationen gilt als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Führen einer Anlagendokumentation für prüfpflichtige Anlagen

19. Der Betreiber einer Anlage zum Lagern wassergefährdende Stoffe ist verpflichtet, eine Anlagendokumentation zu führen, in der alle wesentlichen Informationen über die Anlage zusammengeführt werden. Dazu gehören die Prüfberichte und alle Nachweise über Arbeiten und Einbauten, die an der Anlage vorgenommen wurden. Der Betreiber hat die Unterlagen der zuständigen Behörde, den Sachverständigen vor der Prüfung und den Fachbetrieben bei fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.